

Anhang Master

Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy)

1. Zusätzlich zu den in § 2 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen werden solche Studierende für den Masterstudiengang zugelassen, welche ihr „Diplôme de Bachelor en sciences de l'ingénieur de l'INPL“ erfolgreich absolviert haben sowie als Teilnehmer des integrierten Studiengangs ausgewählt wurden. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch die ENSGSI benannten Programmverantwortlichen.
2. § 2 Abs. 6 findet für die Studierenden des integrierten Studiengangs keine Anwendung.
3. Abweichend zu § 2 Abs. 2 können sich Studierende, die von den durch die beiden Hochschulen benannten Programmverantwortlichen für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, bereits dann für den Masterstudiengang einschreiben, wenn sie sich im Bachelorstudiengang befinden, die Bachelorarbeit abgegeben haben und nicht mehr als 45 Leistungspunkte zum Abschluss des Bachelorstudiengangs (ohne Bachelorarbeit) fehlen. Wird der Bachelorabschluss innerhalb von 3 Fachsemestern nicht erreicht, so wird die Einschreibung in den Masterstudiengang unwirksam. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Frist der Weiterführung des Masterstudiums verlängern.
4. Abweichend zu § 4 Abs. 3 haben die Studierenden des integrierten Studiengangs an Stelle des Forschungsprojekts das Modul „Innovation théorie et pratique“ im Umfang von 8 Leistungspunkten (LP) zu belegen, welches von Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule angeboten wird. Jegliche Nennung des Forschungsprojekts in der Prüfungsordnung ist folglich für die Studierenden des integrierten Studiengangs ohne Relevanz.
5. Abweichend von § 8 Abs. 2 bestimmt die Partnerhochschule die Dozenten, welche das Modul „Innovation théorie et pratique“ an der Heimathochschule anbieten. Die ENSGSI legt die Modalitäten der Modulprüfungsleistungen fest, welche abweichend zu den in § 10 Abs. 3 genannten und unter § 11 – 15 spezifizierten Modalitäten sein können.
6. Für die Anerkennung des Moduls „Innovation théorie et pratique“ ist abweichend von § 9 der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 19 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
7. Die Masterarbeit kann von den Studierenden des integrierten Studiengangs wahlweise an der TU Kaiserslautern oder als Mission Industrielle in Kooperation mit einem Unternehmen an der ENSGSI absolviert werden. Entscheidet sich ein Studierender dafür, eine Mission Industrielle zu absolvieren, so gelten abweichend zu § 16 die Modalitäten der Partnerhochschule. Die Anmeldung zu einer Mission Industrielle hat abweichend zu § 18 Abs. 1 an der Partnerhochschule zu erfolgen. Für die Anerkennung der Mission Industrielle ist abweichend zu § 9 der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 19 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen. Für die Wiederholung der Mission Industrielle gelten abweichend zu § 20 Abs. 5 und den unter diesem verwiesenen Paragraphen die Modalitäten der Partnerhochschule.
8. Für das Modul „Innovation théorie et pratique“, welches das Forschungsprojekt ersetzt, wird zur Gewichtung für die Gesamtnote ebenso behandelt wie die übrigen Modulprüfungen (analog zu § 19 Abs. 4).

9. § 27 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Masterarbeit ist in den Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.
10. Sind Veranstaltungen aus Gründen, welche nicht die Studierenden zu verantworten haben, nicht zu belegen, so können diese in Absprache mit dem Programmverantwortlichen durch ein geeignetes Fach ersetzt werden. Die einzubringenden Fächer müssen mindestens den identischen Umfang in Leistungspunkten (LP) aufweisen wie das damit zu ersetzende Fach.
11. Für Umfang und Art der Masterprüfungsordnung gilt für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs, dass diese zusätzlich zu den Anforderungen des § 27 Abs. 2 30 ECTS an wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu absolvieren haben. Darüber hinaus entfällt abweichend zu § 27 Abs. 2 für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs das Forschungsprojekt, welches durch ein Modul von Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule ersetzt wird. Folglich ergeben sich für die an der TU Kaiserslautern ausgewählten Teilnehmer des Integrierten Studiengangs die Mindestanforderungen an nachzuweisenden Leistungen in Leistungspunkten (LP) wie folgt:

Wirtschaftswissenschaftliche Leistungen

1. Wirtschaftswissenschaftliche Kernmodule:	6 LP
2. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktfach I:	13 LP
3. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktfach II:	13 LP
4. Integrativer Bereich:	3 LP
5. Modul Innovation théorie et pratique	8 LP
6. Masterarbeit / Mission Industrielle	15 LP

Ingenieurwissenschaftliche Leistungen

Studienrichtung Maschinenbau

1. Kernmodule Maschinenbau	24 LP
2. Wahlmodule Maschinenbau	8 LP

Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik

1. Kernmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik	24 LP
2. Wahlmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik	8 LP

12. In Ergänzung zu Punkt 11 haben die Studierenden, welche an der ENSGSI für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, zusätzlich 30 ECTS in „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ zu absolvieren, welche den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zuzurechnen sind. Dementsprechend beträgt die Regelstudienzeit für die genannten Teilnehmer des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 1 zwei Jahre bzw. 4 Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten abweichend zu § 3 Abs. 2. Die Regelung über Höhe der Semesterwochenstunden gemäß § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.